

Fahrschule Tölle
Auf den Höfen 28
59597 Erwitte

Öffentliches Verzeichnisse

Gemäß § 4g BDSG hat der Beauftragte für den Datenschutz oder die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG auf Antrag jedermann in geeigneter Weise die in § 4e BDSG festgelegten Angaben verfügbar zu machen.

Dieser Verpflichtung kommen wir hier unmittelbar nach und verzichten damit auf jeden individuellen Antrag.

1. Name der verantwortlichen Stelle:

- *Bei nicht in der Rechtsform einer juristischen Person betriebenen Fahrschulen*
Fahrschule Tölle
Auf den Höfen 28
59597 Erwitte
- *Bei in der Rechtsform einer juristischen Person betriebenen Fahrschulen*
unter Angabe des zuständigen Amtsgerichts der Eintragung und HRB

2. Verantwortungsträger: P

- *Bei nicht in der Rechtsform einer juristischen Person betriebenen Fahrschulen*
Thomas Tölle, geb.: 20.06.1967
Auf den Höfen 28
59597 Erwitte
- *Bei in der Rechtsform einer juristischen Person betriebenen Fahrschulen die gesetzlichen Vertreter*

Datenschutzbeauftragter:

(Hinweis: Datenschutzbeauftragter muss nur bestellt werden, wenn mehr als 9 Personen beschäftigt sind)

Alternativ:

wird vom Inhaber bzw. Geschäftsführer wahrgenommen

3. Anschrift der verantwortlichen Stelle

Auf den Höfen 28
59597 Erwitte

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- a) als Fahrschule (Beispiele)
Ausbildung von Fahrschülern in den Klassen (die Klassen angeben)
Aufbauseminare für Fahranfänger
Fahreignungsseminare (verkehrspädagogische Teilmaßnahme)
Berufskraftfahrerausbildung
Berufskraftfahrerweiterbildung
- b) als anerkannte Ausbildungsstätte für Berufskraftfahrerqualifikation (Beispiele)
Berufskraftfahrerausbildung
Berufskraftfahrerweiterbildung
- c) Kraftfahrer Aus und Weiterbildung für Vereine und andere...
(andere Tätigkeitsbereiche wie Sicherheitstrainings u. ä.)

5. Betroffene Personengruppe/n und Daten oder Datenkategorien

Personengruppen

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Gruppen, soweit es sich um natürliche Personen handelt, personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit diese zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke erforderlich sind (Beispiele):

- Mitarbeiter
- Lieferanten/Dienstleister
- Fahrschüler
- Kontaktpersonen zu vorgenannten Gruppen
- Berufskraftfahrer
- ...

Daten oder Datenkategorien

- Adressdaten
- Bankverbindungen
- Daten zur Personalverwaltung und -steuerung
- Abrechnungs- und Leistungsdaten
- Fahrschülerdaten
- Berufskraftfahrerdaten
- ...

6. Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern

- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden)
- Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Personalverwaltung, Buchhaltung, Rechnungswesen)
- Prüforganisation
- ...

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

Sollten Daten hiervon nicht berührt sein, werden sie gelöscht, sobald die unter 5. genannten Zwecke weggefallen sind.

8. Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten (außerhalb EU)

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten erfolgt nicht.

9. Allgemeine Beschreibung der Maßnahmen nach § 9 BDSG

Es wird eine Informationsstruktur gepflegt, die die Dokumentationsverfahren, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bzw. des Inhabers/Geschäftsführers der Fahrschule und die acht Kontrollen der Anlage zu § 9 Satz 1 beinhaltet. Damit wird zyklisch die Angemessenheit und die Effektivität des Datenschutzes des Betriebs überprüft. Bei Bedarf wird daraus ein Bericht erstellt.